

## ***Information zur Impfstoffbestellung für die Woche vom 14. bis 18. März 2022 (KW 11)***

Stand: 4. März 2022

### ***Bestellmenge***

Ärztinnen und Ärzte können den/die COVID-19-Impfstoff/e bestellen, den/die sie verimpfen wollen.

Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) hat heute folgende Vorgaben für die Betriebsärzte zur Belieferung und Bestellung von COVID-19-Impfstoffen mitgeteilt:

- Für den COVID-19-Impfstoff **Spikevax® von Moderna** ist weiterhin keine Höchstbestellmenge festgelegt. Regional kann es allerdings zu Engpässen und daraus resultierenden Kürzungen kommen.
- Die Höchstbestellmenge des COVID-19-Impfstoffs **Comirnaty® von BioNTech/Pfizer** für die KW 11 wurde erneut **pro Betriebsarzt auf maximal 240 Dosen (40 Vials)** festgelegt.

Das BMG geht davon aus, dass die **Bestellsituation bis auf Weiteres entspannt bleibt und alle Bestellungen komplett beliefert werden können**. Dies wird auch in der kommenden Woche der Fall sein, wo ebenfalls genügend Impfstoff von BioNTech/Pfizer bereitsteht.

**Die Bestellungen des Impfstoffs erfolgen dosisbezogen und impfstoffspezifisch über das blaue Privatrezept.** Die Verwendung separater Rezepte ist NICHT mehr erforderlich. Die Bestellungen für Erstimpfungen, Zweitimpfungen und Auffrischungsimpfungen (Drittimpfungen) erfolgen gemeinsam und ohne besondere Kennzeichnung auf einem Rezept. **Die Bestellung erfolgt grundsätzlich betriebsarztspezifisch**, d. h. jeder impfende Betriebsarzt hat die von ihm für die durch ihn durchgeführten Impfungen benötigten Impfstoffdosen plus erforderliches Impfb Zubehör auf einem Rezept selbst zu bestellen. **Weitere Informationen** erhalten Sie in unserer Handreichung zu Impfstoffen und Zubehör sowie in unserer Handreichung Auffrischungsimpfungen unter [www.wirtschaftimpftgegencorona.de](http://www.wirtschaftimpftgegencorona.de) > Impfstoffe und Zubehör > Zugelassene Impfstoffe, Bestellprozess, Lieferung.

**Bestellen Sie bitte ausschließlich die Mengen an Impfstoff, die Sie sicher innerhalb von einer bis max. zwei Wochen verimpfen können.** Durch den Bestellrhythmus und Planungsunsicherheiten im Großhandel kann es im Einzelfall zur Auslieferung von Impfstoff kommen, der nicht die maximal mögliche Haltbarkeit aufweist. Die sogenannte Restlaufzeit ist dem Begleitdokument, das von den Apotheken zusammen mit dem Impfstoff ausgeliefert wird, zu entnehmen. Nach Angaben des BMG ist auch in den kommenden Wochen ausreichend Impfstoff vorhanden.



Der bestellende Betriebsarzt hat dafür Sorge zu tragen, dass grundsätzlich keine Lagerhaltung erfolgt. Bestellen Sie pro Impfstandort nur bei einer Apotheke. Eine Mehrfachbestellung ist grundsätzlich nicht zulässig.

Das BMG weist nochmals vorsorglich darauf hin, dass es sich bei der neuen Formulierung von dem Impfstoff Comirnaty® (BioNTech) 30 µg/Dosis Injektionsdispersion für Erwachsene und Jugendliche ab 12 Jahren (graue Kappe) nicht um einen virusangepassten Impfstoff handelt. Durch die gebrauchsfertige Lösung wird lediglich das Handling erleichtert.

Der Impfstoff von Novavax steht zunächst nicht auf dem üblichen Bestellweg zur Verfügung. Die ersten 1,4 Millionen Dosen des Impfstoffes Nuvaxovid® des Herstellers Novavax gehen nach einer Entscheidung des Krisenstabes der Bundesregierung zunächst an die Länder. Sie sollen ab Montag zur Verfügung stehen. Der Impfstoff soll vorrangig Beschäftigten im Gesundheits- und Pflegebereich angeboten werden, die noch nicht geimpft sind. Die Länder können Betriebsärzte bei den Impfungen miteinbeziehen. Eine Bestellung des Impfstoffes für alle Betriebsärzte auf dem üblichen Weg über die Apotheken wird voraussichtlich erst ab dem zweiten Quartal 2022 möglich sein.

### **Bestellfrist**

Die Bestellung des Impfstoffes für die Woche vom 14. bis 18. März 2022 (KW 11) erfolgt bis **Dienstag, 8. März 2022, 12.00 Uhr**. Die bestellenden Betriebsärztinnen und Betriebsärzte werden gebeten, die Rezepte fristgerecht bei der Apotheke einzureichen.

Bitte beachten Sie bei der Bestellung des Impfstoffes von Moderna, dass ein Vial für 20 Auffrischimpfungen oder 10 Impfungen im Rahmen der Grundimmunisierung reicht. Impfbereich wird ausreichend mitgeliefert.

### **Neue Informationen zu COVID-Zertifikaten in den FAQs des Bundesgesundheitsministeriums**

Das Bundesgesundheitsministerium informiert in seinem Fragen-und-Antworten-Katalog nun auch über die Genesenen- und Impfbefreiungen, beispielsweise über Gültigkeitsdauern, Reisen innerhalb der EU und den Konsequenzen bei Ablauf der Zertifikate. Darin stellt das Bundesgesundheitsministerium klar, dass die nach zweimaligem und erst recht nach dreimaligem Impfen ausgestellten Impfnachweise und digitalen Impfbefreiungen der EU sowie Impfnachweise und digitalen Impfbefreiungen der EU, die Genesenen nach einer Impfung ausgestellt werden, im Hinblick auf die **innerdeutsche Verwendung bisher unbefristet** sind.

Die Informationen zu den COVID-Zertifikaten können Sie hier ["Fragen und Antworten zu COVID-Zertifikaten"](#) einsehen.



## **Meldung an das Digitale Impfquotenmonitoring des RKI**

Wir bitten alle angeschlossenen Betriebe und Betriebsärzte die Impfmeldungen vollständig und tagesaktuell vorzunehmen.

Aufgrund der Änderung des Impfschemas beim Impfstoff von Johnson & Johnson durch das Paul-Ehrlich-Institut mit Wirkung zum 15. Januar 2022 (siehe [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19)) wurden im Digitalen Impfquotenmonitoring (DIM) entsprechende technische Änderungen vorgenommen. Diese sind zum 25. Januar vollständig umgesetzt, so dass ab diesem Datum eine Meldung an das DIM entsprechend der neuen Kodiervorgaben erfolgen kann.

Ausführliche Hinweise finden Sie im DIM-Infoblatt Impfserien und im RKI-Handout zu DIM-Meldungen. Diese können Sie unter [www.wirtschaftimpftgegencorona.de](http://www.wirtschaftimpftgegencorona.de) > Doku & Abrechnung herunterladen.

Für den Impfstoff COVID-19 Vaccine Janssen® von Johnson & Johnson muss nun die zweite Impfung bei der Impfserie mit der Ziffer „2“ gemeldet werden. Um mögliche weitere Auffrischungsimpfungen weiter über das DIM zu melden, wird das Feld für die Anzahl der Impfungen um die zusätzlichen Einträge „4“ und „5“ erweitert. Für das Feld „Anzahl Impfung“ werden dann die Werte „1“, „2“, „3“, „4“ oder „5“ akzeptiert (erste, zweite Impfung oder erste bis dritte Auffrischungsimpfung) sowie die „-1“, falls die Serie nicht bekannt ist.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise in diesen Infoblättern zur Zählweise der Impfserie unter Berücksichtigung des Genesenen-Status unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) und der korrekten Umsetzung bei den DIM-Meldungen. Das DIM-Infoblatt Impfserien enthält hierzu ein übersichtliches Prüfschema.

Ausführliche Hinweise zur DIM-Meldung finden Sie in der Handreichung Betriebsärzte Vergütung, Abrechnung und Meldung. Diese können Sie unter [www.wirtschaftimpftgegencorona.de](http://www.wirtschaftimpftgegencorona.de) > Doku & Abrechnung herunterladen.

### **Ansprechpartner:**

#### **BDA | DIE ARBEITGEBER**

Bundesvereinigung der  
Deutschen Arbeitgeberverbände

#### **Soziale Sicherung**

T +49 30 2033-1600

[soziale.sicherung@arbeitgeber.de](mailto:soziale.sicherung@arbeitgeber.de)

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.